

## Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle ab dem 1. April 2001 abgeschlossenen Verträge. Unsere Verkaufsbedingungen sind auch dann verbindlich, wenn entgegenstehende Einkaufsbedingungen des Käufers von uns nicht ausdrücklich abgelehnt werden. Mit der Bestellung oder Annahme der Ware erkennt der Käufer die diesseitigen Vertragsbedingungen an, auch soweit sie seinen eigenen Einkaufsbedingungen widersprechen.

### 2. Vertragsangebote- sonstige Hinweise

2.1 Vertragsangebote sind in allen Teilen unverbindlich, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich ein verbindliches Angebot abgegeben wird. Sie erfolgt ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen.

2.2 Der Verkäufer will sich erst mit der Übersendung der **schriftlichen Auftragsbestätigung**, welche in Form der Rechnung mit Ware erfolgen kann, vertraglich binden. Aus dieser Auftragsbestätigung ergibt sich der Umfang, in dem sich der Verkäufer vertraglich binden will.

2.3 der Verkäufer hat die seinem Angebot und der Auftragsbestätigung zugrunde gelegte **An- und Vorgabe etc.** den Kunden nicht auf ihre Richtigkeit überprüfen, sofern er dies nicht ausdrücklich darin bestätigt. Der Kunde trägt daher das Risiko, dass er die später vertragsmäßig gelieferte Ware nicht wie von ihm vorgesehen verwenden kann.

2.4 **Sofern der Kunde** den Verkäufer bei der Bestellung **nicht ausdrücklich darauf hinweist**, dass er ausschließlich eine bestimmte Ausführung der bestellten Ware wünscht oder, dass von seinen An- und Vorgaben keinesfalls abgewichen werden soll. Geht der Verkäufer davon aus, dass er berechtigt ist, die im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung technisch veränderte Ausführung zu liefern, sofern dies dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen zumutbar ist.

2.5 Sofern der Verkäufer nicht ausdrücklich etwas anderes mitteilt, will er nur im Rahmen der nach DIN zulässigen Toleranzen liefern. Existiert eine entsprechende DIN – Norm nicht erfolgt die Lieferung im Rahmen handelsüblicher Toleranzen.

### 3. Lieferung

3.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, hat der Verkäufer im Falle der vereinbarten Versendung das seinerseits zu Erfüllung des Vertrages erforderliche getan, wenn er die vertragsgemäßen Waren rechtzeitig zum Versand gebracht, bzw. im Falle vereinbarter Abholung durch den Kunden, diesem die Waren als Abholbereit gemeldet hat.

3.2 Der Beginn einer vertraglich vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass alle vom Kunden zu übergabenden und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen etc. . Informationen, Materialien sowie alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse dem Verkäufer rechtzeitig und mit dem erforderlichen Inhalt bzw. in der vereinbarten Beschaffenheit übergeben werden.

3.3 Der Lauf der vereinbarten Lieferfrist wird unter Umständen gehemmt, welche die Leistung des Verkäufers verzögern, sofern diese Umstände nicht vom Verkäufer zu vertreten sind. Dies gilt insbesondere für die Fälle höherer Gewalt.

### 4. Verzögerungsschaden- Unmöglichkeit

4.1 Beinhaltet der Verzug oder die Unmöglichkeit auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten des Verkäufers, kann der Kunde den dadurch verursachten Schaden ersetzt verlangen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit jedoch auf die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses erwarbaren und vorhersehbarer Schäden beschränkt; verwirkte Vertragsstrafen sowie die Folgen von Garantiezusagen des Kunden werden nicht ausgeglichen und der Ersatz eines entgangenen Gewinns ist auf 30% des Gesamtbetrags beschränkt.

4.2 Beinhaltet der Verzug oder die Unmöglichkeit auf leicht fahrlässigem Verhalten des Verkäufers, so ist seine Haftung auf 50% des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbarer Schaden s beschränkt. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, so sind darüber hinaus der Ersatz eines entgangenen Gewinns, von verwirkten Vertragsstrafen oder Folgen einer Garantiezusage des Kunden ausgeschlossen.

4.3 Besteht die Unmöglichkeit zur Leistung bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses, so ist die Haftung dafür bei leichter Fahrlässigkeit im gesetzlichen Umfang unbeschränkt gegeben.

### 5. Gefahrübergang und Versand

5.1 Ist die Abholung der Waren- auch von Teilen- durch den Kunden vereinbart, so geht insoweit die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem ihm die Mitteilung zugeht, dass er die Ware beim Verkäufer abholen kann.

5.2 Ist vereinbart, dass die Waren nach einem anderen als dem Erfüllungsort versandt werden sollen, so geht die Gefahr (5.1) in dem Zeitpunkt über, in dem der Verkäufer die Waren der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Eintritt der Auslieferungsbereitschaft auf ihn über.

5.3 Wählt der Verkäufer im Falle von 5.2 die Versandart, den Versandweg oder die Versandperson oder – Anstalt aus, so haftet er nur für ein Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

5.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, versichert der Verkäufer die Sendung zu eigenen Gunsten auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportrisiken. Der Verkäufer ist SLVS- Verbskünde.

### 6. Untersuchungspflicht und Gewährleistung

6.1 Der Kunde hat das Versand- bzw. Abholgut bei **Entgegennahme** auf erkennbare äußere Beschädigungen zu überprüfen. Wird ein solcher Umstand festgestellt, hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der **Versendung** ist bei dem Beförderer eine Tatbestandsaufnahme und -sofern der Kunde Kaufmann ist- darüber hinaus nach Rücksprache mit dem Käufer die Anfertigung eines Schadenszertifikates eines Havariekommissars zu veranlassen. Die Tatbestandsaufnahme und gegebenenfalls das Schadenszertifikat sind unverzüglich zu übersenden.

6.2 Mängel der gelieferten Ware hat der Kunde dem Verkäufer schriftlich mitzuteilen. Bei **offensichtlichen Mängeln** muss die vorgenannte Mitteilung **innerhalb** von 8 Tagen nach der Ablieferung bzw. Entgegennahme der Waren dem Verkäufer **zugesen**, andernfalls ist eine Gewährleistung für den offensichtlichen Mangel ausgeschlossen.

### 6.3 Mängelrüge eines Kaufmannes

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, hat er die Ware unverzüglich nach Ablieferung bzw. Entgegennahme im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu untersuchen und, falls sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Untersuchung **nicht erkennbar** war, so muss diese Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels gemacht werden, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

### 6.4 Gewährleistung

Für Mängel der gelieferten Gegenstände leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Fristen nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ein Recht zur Selbstbeseitigung des Mangels und auf Ersatz des dadurch bedingten Kostenaufwandes steht dem Kunden dagegen in keinem Falle zu.

6.5 Schlägt die vom Verkäufer gewählte Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde nach seiner Wahl die Rückgängigmachung des Vertrages, die Herabsetzung der Vergütung verlangen, oder dass ihm anstelle des mangelhaften

Gegenstandes ein mangelfreier geliefert wird. Letzteres gilt nicht in den Fällen in denen ein individuell bestimmter Gegenstand gekauft wurde.

6.6 **Ein Fehlschlagen der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung** liegt vor, wenn diese nicht zur Beseitigung der berechtigerweise gerügten Mängel geführt hat, die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist, diese vom Verkäufer unberechtigt verweigert, unzumutbar verzögert, ganz unterlassen oder, wenn das Vertrauen des Kunden in die Geeignetheit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zur Beseitigung der Mängel nicht gerechtfertigt wird.

### 6.7 Begrenzung von Schadensersatzansprüchen des Kunden im Rahmen der Gewährleistungen (6.4-6.6)

Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten oder einer Verletzung außervertraglicher Pflichten beruhen, sind im Falle lediglich leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, falls diese Schadensersatzansprüche im konkreten Fall vom Umfang einer wirksamen Zusicherung von Eigenschaften gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 und 635 BGB gedeckt sind. Er findet weiterhin keine Anwendung, falls diese Schadensersatzansprüche auf einer Verletzung wesentlicher vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten beruhen, die sich aus der Natur des Vertrages oder der Sachlage ergeben und durch deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Bei der Verletzung solcher wesentlicher Pflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf die im Zeitpunkt der Verletzungshandlung vorherrschbare Schäden begrenzt. In jedem Falle gelten die Verjährungsfristen der §§ 447, 638 BGB.

### 6.8 Kosten der Nachbesserung/ Ersatzlieferung

Der Verkäufer trägt die zu Zwecke der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Der Kunde trägt die Kosten seiner Mängelanzeige sowie diejenigen Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die gelieferte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Empfängers verbracht wurde, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Ver- oder Gebrauch der Sache.

### 7. Begrenzung von Schadensersatzansprüchen des Kunden bei leichter Fahrlässigkeit

7.1 Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen oder auf einer Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten beruhen, sind im Falle lediglich leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss findet keine Anwendung, falls diese Schadensersatzansprüche auf einer Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten beruhen, die sich aus der natur des Vertrages ergeben und durch deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Der Ersatz entgangenen Gewinns ist auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

7.2 Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einer Verletzung außervertraglicher Pflichten (unerlaubte Handlungen, einschließlich der durch mangelhafte Produkte verursachten Schäden) beruhen, sind bei lediglich leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

### 8. Preise

Die Preise gelten ab Lieferort ausschließlich Fracht, Versand, Verpackung, Versicherung Aufstellung oder Montage und sonstiger, erforderlicher und üblicher Nebenkosten. Diese Nebenkosten trägt der Kunde. Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich in Rechnung gestellt.

### 9. Zahlung- Verzug des Kunden

9.1 Zahlung erfolgt bar oder durch Banküberweisung bzw. Postanweisung frei Zahlstelle des Verkäufers. Die Entgegennahme von Schecks oder Wechseln erfolgt lediglich erfüllungshalber.

9.2 Zahlungen sind nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug sofort fällig. Wird ein Scheck oder Wechsel nicht eingelöst, werden die ihm zugrundeliegenden Forderungen sofort fällig. Für Projektleistungen ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten, und zwar:

- 20% Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung
- 20% sobald dem Kunden mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind,

ansonsten abhängig vom Umfang der monatlichen Leistung und Lieferung, die gesondert in Rechnung gestellt werden, wobei Anzahlungen erst bei der Gesamtabrechnung berücksichtigt werden.

9.3 Sofern nicht das Gesetz einen früheren Zeitpunkt anordnet, kommt der Kunde jedenfalls mit der 1. Mahnung im Verzug . Dem Kunden bleibt der Nachweis fehlender oder geringeren Schadens vorbehalten.

9.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen, mindestens aber 8%. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren, dem Verkäufer der Nachweis eines höheren Zinsschadens vorbehalten.

9.5 **Tritt nach Abschluss eines Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein**, durch welche der Anspruch des Verkäufers auf das Entgelt gefährdet wird, kann der Verkäufer die entsprechende Lieferung verweigern, bis die Gegenleistung durch den Kunden bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

### 10. Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht des Kunden

10.1 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Verkäufer aufrechnen.

10.2Das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB steht dem Kunden nur insoweit zu, als der dieses Recht begründende Anspruch gegen den Verkäufer auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch des Verkäufers. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die zugrundeliegende Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, steht ihm das kaufmännische Zurückhaltungsrecht nur zu, falls der dieses Recht begründende Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht wie der Anspruch des Verkäufers. Diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die zugrundeliegenden Gegenansprüche des Kunden rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder im gerichtlichen Verfahren entscheidungsrreif sind. Das Befriedigungsrecht des § 371 BGB steht dem Kunden in keinem Falle zu.

### 11. Eigentumsvorbehalte- Abtretungen- Ermächtigungen

11.1 Der Verkäufer bleibt Eigentümer der dem Kunden gelieferten Waren, bis der Kunde die Forderungen des Verkäufers aus den bisher geschlossenen Verträgen (einschließlich Scheck-, Wechselforderungen, die dafür bezichtigten Forderungen sowie Kosten und Zinsen) vollständig bezahlt hat. Zu den vorbezichtigten Forderungen gehören etwaige Überschüsse (kausale Salden) zugunsten des Verkäufers, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurde oder werden. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch oder aus Veranlassung des Kunden eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht bevor eine Inanspruchnahme des Verkäufers aus dem Wechsel ausgeschlossen ist.

11.2 Im Hinblick auf 11.7 ist der Kunde vor der vollständigen Bezahlung der in 11.1 genannten Verbindlichkeiten zu Weiterveräußerung, Ver- oder Bearbeitung der gelieferten Waren, zu deren Verbindung oder Vermischung mit anderen oder im Eigentum des Kunden oder Dritter stehender Waren nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes sowie unter der Voraussetzung berechtigt das zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer kein Abtretungsverbot hinsichtlich der nach 11.7 an den Verkäufer im voraus abgetretenen Forderungen besteht oder begründet wird und, das der Kunde die oben genannten Forderungen nicht bereits ganz oder teilweise an eine Bank oder sonstige Dritte abtretet hat.

11.3 Ein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb ist nicht mehr gegeben, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt, ein gerichtliches oder außengerichtliches Insolvenzverfahren eingeleitet ist oder ein Verkäufer gegebener Wechsel oder Scheck zu Protest geht.

11.4 Andere, als die in 11.2 genannten Verfügungen über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Kunde nicht vornehmen, insbesondere keine Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen.

### 11.5 Herstellerklausel

Solange die gelieferten Waren im Eigentum des Verkäufers stehen (11.1), erfolgt eine Be- oder Verarbeitung der Waren, bei der eine neue **bewegliche Sache** hergestellt wird, im Auftrage des Verkäufers, ohne diesen dadurch in irgendeiner Form zu verpflichten. Durch diese Verarbeitung des Kunden erwirbt der Verkäufer einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache. Die Höhe dieses Miteigentumsanteils bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die in die neue Sache eingebrachten Eigentumsvorbehaltswaren und die diejenigen von dem Kunden oder Dritten eingebrachten Gegenstände zum Zeitpunkt der Einbringung bzw. Verarbeitung hatten. Auf die Wertschöpfung durch die Be- oder Verarbeitung wird nicht zugerechnet; dies steht dem Kunden zu. Das an den Verkäufer gelieferten Waren bestehende Anspruchsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums setzt sich an dem vorbezichtigten Miteigentumsanteil des Verkäufers an der neuen Sache fort. Der Kunde ist zu Verfügung über das so entstandene **Miteigentum** des Verkäufers entsprechend der Regelung in 11.2 bis 11.4 **berechtigt**.

11.6 In den Fällen der Verbindung oder Vermischung (§§ 947, 984 BGB) beweglicher Sachen erwirbt der Verkäufer nach Maßgabe dieser gesetzlichen Vorschriften einen Miteigentumsanteil an den aus der Verbindung oder Vermischung hervorgegangenen Gegenständen bzw. Sachgesamtheiten, so lange der Kunde seine Verbindlichkeiten nach 11.1 noch nicht beglichen hat. Hinsichtlich des Anspruchsrechtes des Kunden gilt das zuvor unter 11.5 Gesagte entsprechend.

### 11.7 Vorausabtretung

11.7.1 Zur Sicherung der Verbindlichkeiten nach 11.1 tritt der Kunde bereits jetzt die Forderungen an den Verkäufer ab, welche dem Kunden aus der Weiterveräußerung (auch in 11.6) oder der Eigentumsvorbehaltsware gegen seine Vertragspartner oder Dritte erwachsen. Bei Kaufverträgen ist die Gegenforderung des Kunden für die Lieferung der Gegenstände abgetreten; bei Werkverträgen- oder Werkverträgen die entstehende Werklohnforderung, wie sie sich bei Berücksichtigung aller vertraglichen Leistungen des Kunden insgesamt ergibt. Die vorbezichtigten Forderungen werden in Höhe des Rechenwertes (einschließlich berechneter Mehrwertsteuer) der Vorbehaltswaren bzw. Miteigentumsanteile abgetreten, die der Kunde seinem Vertragspartner oder anderen Dritten rüberlässt. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

11.7.2 Werden die nach 11.7.1 abgetretenen Forderungen vom Kunden in eine mit Dritten bestehende laufende Rechnung (Kontokorrent) eingebracht, so werden hiernit auch die zukünftig sich dabei ergebenden jeweiligen Überschüsse zugunsten des Kunden (kausale Salden) bis zur Höhe der Summe der offenen Faktura-Endbeträge (einschließlich berechneter Mehrwertsteuer) des Verkäufers zum Zeitpunkt der jeweiligen Saldenmittlung an den Verkäufer abgetreten. Dies gilt insbesondere für den Schlussaldo Beendigung des Kontokorrents. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.

### 11.8 Einziehungsermächtigung

11.8.1 Der Kunde ist im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes (11.3) zur Erziehung der gemäß 11.7 abgetretenen Teilforderung berechtigt. Kommt der Kunde mit der Begleichung seiner Verbindlichkeit beim Verkäufer in Verzug, so erlischt diese Erziehungsermächtigung. Gleiches gilt im Falle der Zahlungsanstellung, der Einleitung eines gerichtlichen oder außgerichtlichen Insolvenzverfahrens, sowie wenn ein dem Verkäufer gegebener Scheck oder Wechsel zu Protest geht. Mit dem Erlöschen der Erziehungsbefugnis ist der Verkäufer berechtigt, die Abtretung offenzulegen und vom Kunden alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Geldendmachung der Teilforderungen zu verlangen.

11.8.2 Zu anderen Verfügungen (insbesondere Factoring) über die abgetretenen Forderungsanteile ist der Kunde nur nach ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung des Verkäufers berechtigt. Gleiches gilt für Stundungen, sofern diese das branchenübliche Maß überschreiten.

### 11.9 Rücknahmerecht

Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug und ist er Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, so ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Kunde auf Verlangen zu ihrer Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag seitens des Verkäufers, falls er dies nicht ausdrücklich erklärt hat.

### 11.10 Freigabeklausel

11.11 Übersteigt der Wert der für den Verkäufer bestehende Sicherheit aufgrund der vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelung für sich oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten (1.3.) die offenen Forderungen um mehr als 10%, so ist der Verkäufer insoweit Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet, wenn der Kunde dies verlangt.

### 12. Sorgfalts- und sonstige Nebenpflichten beim Eigentumsvorbehalt

12.1 Der Kunde hat das Vorbehaltsgut pfleglich zu behandeln und erforderliche Instandhaltungen und Reparaturen unverzüglich auf seine zu veranlassen.

12.2 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände als für Dritte erkennbare Vorbehaltsware des Verkäufers zu kennzeichnen. Eine Lagerung zusammen mit Sicherheitsgut von Dritten darf unter anderen Umständen nicht erfolgen.

12.3 In den Rechnungen an seine Abnehmer hat der Kunde die Warenbezeichnung und die genaue Menge der dabei verwandten Eigentumsvorbehaltsware des Verkäufers auszuweisen.

12.4 Bei Pfändungen oder sonstigen tatsächlichen oder rechtlichen Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten bzw. im Miteigentum des Verkäufers stehenden Gegenstände, hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde trägt alle Kosten einer erforderlichen Investition des Verkäufers, die der Aufhebung der Pfändung aufgewandt wurden, sofern sie auch nicht von Dritten im Wege der Zwangsvollstreckung eingezogen werden konnten.

### 13. Pfandrechte

13.1 Der Kunde und der Verkäufer sind sich einig, dass dem Verkäufer an den Sachen des Kunden, welche in Zusammenhang mit der Durchführung eines Vertrages in den Besitz des Verkäufers gelangen, ein Pfandrecht für die bestehenden und zukünftig entstehenden Forderungen des Verkäufers zusteht, welche er aufgrund desselben rechtlichen Verhältnisses gegen den Kunden hat.

13.2 Ein Pfandrecht gleichen Inhalts steht dem Verkäufer an den rechten des Kunden zu, welche diesen an den, in den Besitz des Verkäufers gelangten und auf 13.1 bezeichneten Sachen zustehen. Dies gilt insbesondere für das Anspruchsrecht des Kunden auf Erwerb des Eigentums. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, so hat die Verpfändung auf verlangen des Verkäufers seinem Schuldner anzuzeigen und dem Verkäufer eine Ausfertigung der Anzeige auszuhändigen.

13.3 Der Kunde und der Verkäufer sind sich ferner darüber einig, dass dem Verkäufer an den Forderungen des Kunden gegen ihn, aus den bisher geschlossenen und künftig zu schließenden Verträgen, ein Pfandrecht für die aus diesem Vertrag entstehenden Forderungen des Verkäufers gegen den Kunden zusteht.

13.4 Ist eine Forderung, für welche ein Pfandrecht besteht, fällig und gleicht der Kunde diese Forderung trotz einmaliger Mahnung nicht aus, so ist der Verkäufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen des Pfandes Berechtig. Die Verwertung erfolgt nach Wahl des Verkäufers unter Berücksichtigung der berechtigten Interesse des Kunden durch öffentliche Versteigerung, freihändigen Verkauf oder Ankauf zum Tagespreis. Besteht der Pfand in Edelmetallen oder -Legierungen, beträgt die Wertefrist im Sinne von § 1234 BGB sechs Tage, soweit nicht eine sofortige Verwertung im beiderseitigen Interesse gegeben erscheint.

### 14. Zuständige Gerichte

14.1 Für alle Streitigkeiten, die aus und in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen (einschließlich der Ansprüche aus Scheck und Wechsel) sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland (BRD) zuständig. Unter den Gerichten der BRD ist das nach den gesetzlichen Vorschriften zur Entscheidung in der Sache berufene Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk des Verkäufers seinen Geschäftssitz hat. Maßgebend ist die Eintragung ins Handelsregister. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Kunden bei jedem anderen Gericht zu verklagen, welches nach dem Gesetz der BRD oder des Heimatlandes des Kunden für den betreffenden Streit zuständig ist.

14.2 Verlegt der Kunde nach Abschluss dieses Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hinaus oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand oder im Handelsregister eingetragene Geschäftssitz des Verkäufers.

### 15. Sonstiges

15.1 **Erfüllungsort** für die Geldverbindlichkeit des Kunden ist der Geschäftssitz des Verkäufers; maßgebend ist die im Handelsregister.

15.2 Bei Auslandslieferungen ist deutsches Recht maßgebend.

15.3 Sollte ein e oder mehrere Bestimmungen – auch Teile davon – dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

## MIL Heating Systems GmbH